

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

15.06.2026

Vorhaben: Wesentliche Änderung der Biogasanlage Torgelow

Betrieb: Biomethan Produktion Torgelow GmbH

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 8.4.2.1 (A), 9.1.1.2, 1.11.2.1
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG in der aktuellsten Fassung
- Stellungnahme der Landesforst M-V vom 17.11.2025

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Die Biomethan Produktion Torgelow GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage Torgelow am Betriebsstandort an der Robert-Bosch-Straße 1, 17358 Torgelow, Gemarkung Torgelow, Flur 12, Flurstück 4/53 durch folgende Maßnahmen: • Teilweise Substitution des vorhandenen Inputs durch Hühnertrockenkot • Änderung des Inputs an nachwachsenden Rohstoffen • Umnutzung einer vorhandenen Lagerhalle zur Lagerung von Hühnertrockenkot und separierten, festen Gärresten einschl. der Errichtung eines Abluftbiofilters • Verkleinerung der Abwurffläche am Separator • Richtigstellung der Gaslagermengenangaben (keine baulichen Änderungen)	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei dem Standort handelt es sich nach der bauplanungsrechtlichen Einordnung, festgeschrieben im Bebauungsplan Nr. 31/07, um ein Industrie- und Gewerbegebiet. Das ca. 42 ha große Industrie- und Gewerbezentrum befindet sich in nordwestlicher Stadtrandlage von Torgelow. Das B-Plangebiet befindet sich teilweise auf einer Industriebrache, auf der sich bis 1993 ein Heizkraftwerk, eine Eisenbahntrasse sowie eine Gießereihalle mit Lagerflächen existierten. Im	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
		östlichen Teil des Gebietes sind verschiedene Firmen tätig, wovon die markantesten der Bauhof der Stadt Torgelow, die Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Pasewalk, die Stahl- Maschinen- und Anlagenbau GmbH, das E.ON edis Umspannwerk, der Sendemast der Vodafone D2 GmbH sind. In südöstlicher Richtung befindet sich die Gießerei Torgelow. In unmittelbarer östlicher Nachbarschaft befinden sich eine weitere Biogasanlage mit Biomethanaufbereitung, eine Biogaseinspeiseanlage sowie eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Anlagen sind voneinander abgegrenzt und nicht über gemeinsam genutzte Betriebseinheiten mit einander verbunden.	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die Änderung der Biogasanlage erfolgt keine zusätzliche Bodenversiegelung. Die baulichen Änderungen erfolgen innerhalb der bestehenden Versiegelungen bzw. baulichen Anlagen.	Nein
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Die Wasserversorgung der bestehenden Biogasanlage ist über das öffentliche Netz sichergestellt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Änderungen der Biogasanlage sind nur betriebsbedingt. Die Auswirkungen der Änderungen sind nicht geeignet Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu beeinträchtigen.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Abgesehen von den Abfällen, die üblicherweise bei Bauvorhaben anfallen (Verpackungen etc.) fallen mit dem Antragsgegenstand keine zusätzlichen Abfälle an. Beim Betrieb der geänderten Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen. Die vorhandenen Abfälle werden fachgerecht entsorgt.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Emissionen Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ , CO, SO _x ,...) insbesondere durch die Abluftreinigung, Biogasaufbereitung sowie An- und Abfuhr der In- und Outputstoffe auf. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden.	Ja
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Gülle/Hühnertrockenkot/, Gärreste, Silosickersaft Ein Auslaufen der Behälter, die Gärsubstrat beinhalten, wird ausgeschlossen, da eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen vorgesehen sind. Dazu gehören u.a. Leckerkennung, Dichtigkeitsnachweis durch den Behälterlieferanten, Füllstandsüberwachung mit Aufbindung auf die Anlagenüberwachung sowie doppelte Absperrarmaturen.	Ja
		<u>Abwasser/ Niederschlagswasser:</u> Das belastete Niederschlagswasser und Flüssigkeiten, welche auf der Lagerfläche und auf der Bewegungsfläche/ Fahrfläche anfallen, werden über Schächte und einem internen Entwässerungssystem erfasst. Für die Zwischenspeicherung steht ein Regen- und Sickersaftschaft zur Verfügung. Je nach Füllstand und technologischer Notwendigkeit wird dieses Wassergemisch der Biogasanlage zugeführt. Das Kondensat aus dem Rohbiogas und aus der Aufbereitungsanlage wird in Pumpschächten erfasst und in die Fermentationsstrecke gepumpt. Das Regenwasser von den Dächern der Biogasanlage versickert vor Ort.	Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	Gehandhabte Stoffe, die mit einem Unfallrisiko verbunden sind, sind Biogas, Schwefelsäure und Entschwefelungsmittel. Aus technisch-technologischer Sicht sind an der Biogasanlage u.a. elektrische Einrichtungen (z.B. Trafo, Schaltschränke, Steuerung), drehende und sich bewegende Teile (etwa Dosierer, Pumpen, Homogenisierungseinrichtungen), heiße Bauteile (u.a. Motor, Heizungsleitungen), Aufstiege (z.B. Leitern) mit einem Unfallrisiko behaftet. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt weiterhin gemäß den geltenden Vorschriften, insbesondere Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Ein erhöhtes Risiko ergibt sich bei ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Stoffen nicht.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	Zur Vermeidung von Unfällen sind die Vorgaben der verschiedenen technischen Regelwerke zu beachten und einzuhalten (z.B. Sicherheitsregeln für Biogasanlagen, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung). Außerdem werden Dokumente und Unterlagen erarbeitet, in denen der Umgang mit den gehandhabten Stoffen sowie mit den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen festgelegt wird (z.B. Betriebsanweisung, Explosionsschutzdokument, Brandschutzordnung, Feuerwehrplan). Gleiches gilt im Prinzip zur Minimierung des Unfallrisikos in Bezug auf benachbarte Anlagen beziehungsweise das Umfeld der Biogasanlage. Durch konsequente Bauüberwachung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, sicherheitstechnische Begutachtungen usw. ist es möglich, das Unfallrisiko innerhalb der Biogasanlage und -aufbereitung sowie im Einfluss nach außen zu minimieren. Um den Zutritt Unbefugter zu verhindern, werden exponierte Geländeteile des Betriebes eingezäunt. Ein Unfallrisiko bei der Biogasanlage, insbesondere in Hinsicht auf die verwendeten Technologien sind bei der Aufrechterhaltung der guten fachlichen Praxis äußert gering. Diese Risiken werden durch die Anlagen gem. dem Stand der Technik reduziert. <u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge der BGA Torgelow beträgt nach Änderung 75.816 kg, so dass die Mengenschwelle für die oberen Klasse weiterhin überschritten ist und die Biogasanlage der Störfallverordnung unterliegt. Die Biogasanlage Torgelow ist weiterhin eine Anlage der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten.	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Anlagenstandort handelt es sich nach der bauplanungsrechtlichen Einordnung, festgeschrieben im Bebauungsplan Nr. 31/07, um ein Industrie- und Gewerbegebiet. Das ca. 42 ha große Industrie- und Gewerbezentrum befindet sich in nordwestlicher Stadtrandlage von Torgelow. Die bestehende Biogasanlage ist im nordwestlichen Teil des Industrie- und Gewerbegebietes vorhanden. Eine Straßenanbindung ist an der westlichen Anlagengrenze bereits vorhanden und mündet in die Landesstraße L 321. Westlich und nördlich befinden sich Forsten. In unmittelbarer östlicher Nachbarschaft befinden sich eine Biogasanlage mit Biomethanaufbereitung, eine Gaseinspeiseanlage sowie eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Die nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnhäuser befinden sich östlich und südöstlich in ca. 650 m Abstand zum Rand des Betriebsgeländes der vorhandenen Biogasanlage. Das Gebiet der nächstgelegenen Wohnbebauung ist als Stadtgebiet/ Innenbereich der Stadt Torgelow einzustufen. Das Betriebsgelände sowie das nähere Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Standort der Biogasanlage ist Segment eines vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietes und gehört jenem Teil an, welcher als im Außenbereich befindliche Industriegebiet gemäß § 9 der BauNVO ausgewiesen ist. Zulässig sind in diesem Teil Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Tankstellen. Der Standort der Biogasanlage befindet sich in einem Bereich, in dem die Bodenfunktion mit gering bis mittel bewertet wird. Regionalgeologisch weist der Anlagenstandort eine spät- bis nacheiszeitlich überprägte Grundmoränenlandschaft auf. Auf einer Geschiebemergelschicht ab einer Tiefe von 4 m befinden sich spät- bis nacheiszeitlich umgelagerte Sedimente, die innerhalb des sog. Haffstauseegebietes unter fließendem Milieu akkumuliert worden sind. Diese sandigen Bodenschichten weisen nur einen geringen Humusanteil auf. Neue, zusätzliche Bodenversiegelungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	➔ Wasser	Der Vorhabenstandort liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, jedoch innerhalb eines Gebietes mit einem nutzbaren Grundwasserdargebot von sehr hoher Bedeutung. Es handelt sich im Flächen mit einer überwiegend hohen und verbreitet mittleren Grundwasserneubildungsrate. Es besteht eine mittlere Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen, die sich aus den geringen Flurabständen von 2 m bis 4 m unter der Geländeoberfläche ergibt. Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Ja
	➔ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ist am Vorhabenstandort mit mittel bis mittel eingestuft. Der Anlagenstandort befindet sich in einem gewerblich, städtisch geprägten Gebiet mit lockeren Baumreihen und vereinzelt Gehölzgruppen. Das Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage ist in keinen Kernbereich landschaftlicher Freiräume eingeordnet.	Nein
	➔ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Die Vorhabenfläche befindet sich an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 31/07, am westlichen Stadtrand von Torgelow. Die Änderungen der Biogasanlage Torgelow werden innerhalb der bestehenden Betriebsgrenzen realisiert und sind nicht verbunden mit der Versiegelung von Flächen oder der Inanspruchnahme von Flächen mit einer besonderen Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Im weiteren Umfeld der geplanten Anlage befinden sich keine nach § 20 geschützten Biotope.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Betriebsstandort der Biogasanlage befindet außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das FFH-Gebiet „Uecker von Torgelow bis Ueckermünde“ (DE 2350-303) beginnt mehr als 2 km nordwestlich. Über 4 km südöstlich ist das kleine FFH-Gebiet „Wald bei Kuhlhorn an der Uecker“ (DE 2350-304) gelegen. Größere FFH-Gebiete, wie im Osten das „Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See“ (DE 2350-301) bzw. südwestlich „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (DE 2448-302) sind wesentlich weiter entfernt.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
		Weiterhin befinden sich die nachfolgend genannten Europäischen Vogelschutzgebiete in über 2 km Entfernung: „Ueckermünder Heide“ (DE 2350-401) im Norden sowie die „Brohmer Berge“ (DE 2448-401) im Südwesten.	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis von 1.000 m um den Anlagenstandort. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt mit dem NSG 203 „Waldhof“ ca. 8,7 km südöstlich.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes von 1.000 m um den Anlagenstandort	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Trinkwasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Auf dem geplanten Anlagengelände sind keine Bodendenkmäler oder Denkmäler bekannt.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<u>Betroffenheit der Schutzgüter:</u>	
	➔ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Die nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnhäuser befinden sich östlich und südöstlich in ca. 650 m Abstand zum Rand des Betriebsgeländes der geplanten Biogasanlage. Die Geruchszusatzemission der Biogasanlage ist als irrelevant zu betrachten. Die Emissionsquelle der Abwurfäche am Separator wird verkleinert. Die Lagerung geruchsintensiver Stoffe (feste Gärreste, Hühnertrockenkot) erfolgt innerhalb einer geschlossenen Halle mit Abluftreinigung (Biofilter). Die Anforderungen an die ordnungsgemäße Funktionsweise der Abluftreinigungsanlage werden zukünftig im Rahmen der Anlageüberwachung kontrolliert. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen können durch die Anlagenänderung ausgeschlossen werden. Die bestehenden Schallquellen der Anlage werden nicht geändert. Der Fahrzeugverkehr wird nicht erhöht. Die Ventilatoren der Abluftreinigungsanlage sind innerhalb der Lagerhalle untergebracht und mit einer Lärmemission von 68 dB(A) den vorhandenen Schallquellen untergeordnet. Daher ist durch die Änderung der Biogasanlage mit Biogasaufbereitung mit keinen relevanten Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen.
	➔ Klima, Luft	Keine Auswirkungen siehe Schutzgut: Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit
	➔ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Der Vorhabenstandort ist aufgrund der bestehenden Anlagen und Betrieb im näheren Anlagenumfeld weniger wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften. Als Nachweis, dass das Schutzgut Vegetation in näheren Anlagenumfeld nicht durch vorhabenverursachte Ammoniakemissionen und Stickstoffdepositionen beeinträchtigt wird, wurde durch den Antragsteller eine Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoff erstellt. Im Ergebnis dieser Prognose kann festgehalten werden, dass das Abschneidekriterium für die zu erwartenden Ammoniakkonzentration der Zusatzbelastung in den relevanten, umliegenden Ökosystemen sicher eingehalten wird.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung dieser Anforderung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten.
	→ Boden, Fläche	Durch die Änderung der Biogasanlage erfolgt keine Bodenversiegelung oder zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Somit ergeben sich auch keine Auswirkungen.
	→ Landschaft	Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	keine Auswirkungen
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage und die zweite Biogasanlage im näheren Anlagenumfeld. Auswirkungen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen, die durch den Betrieb der geänderten Anlage erfolgen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch das Vorhaben ist mit einer nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und Lärmimmissionen nicht zu rechnen. Es kommt durch die geplanten Maßnahmen zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Geruchs-, Lärm- und Staubsituation an den nächsten Immissionsorten. Die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte werden an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch bereits bestehende Anlagen (BGA + BGA 2) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruchs- und Lärmemissionen; diese liegen im zulässigen Bereich * keine Flächenneuversiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen (Geruchs-, Ammoniakemissionen und Lärmemissionen) während des Anlagenbetriebs sind vorhanden. Es wurde jedoch nachgewiesen, dass diese Auswirkungen (Geruch und Lärm) bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu keinen erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Die Auswirkungen der Ammoniakimmissionen auf die relevanten schützenswerten Ökosysteme werden durch ein geeignetes Monitoringsystem überwacht.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Mit der Änderung der Anlage nach dem neuesten Stand der Technik sowie darüber hinaus betrieblich organisatorischen Maßnahmen werden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter soweit möglich vermieden und die unvermeidlichen Immissionen geringgehalten.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie die o.g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die Änderung der Biogasanlage mit Biogasaufbereitung am Standort Torgelow keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.